

III.

Die Schlesische Provinzialsynode 1844.

Zweiter Teil. ¹⁾

Welche Fragen wurden auf der Provinzialsynode 1844 behandelt? Und zu welchen Beschlüssen ist sie gekommen?

Das ministerielle Ausschreiben vom 21. 9. 1844 nannte (vgl. Bd. 19, S. 137) acht Gegenstände. Es gab aber anheim, auch noch andere Fragen in den Kreis der Beratungen zu ziehen und entsprechende Wünsche vorzutragen. Bei den Verhandlungen stellte der Vorsitzende D. Hahn alsbald fest, daß die ersten vier vom Minister genannten Punkte untereinander in innigem Zusammenhange stünden. Es handelte sich vor allem um das Bedürfnis der Vermehrung der seelsorgerischen Kräfte. Die Unmöglichkeit, die religiösen Bedürfnisse der Gemeinde vollständig durch den Geistlichen zu befriedigen, könnten ihren Grund haben:

1. in der Größe der Seelenzahl der Gemeinden,
2. in den räumlichen Verhältnissen der Parochie,
3. in der Menge der sonn- und festtäglichen Amtsarbeiten und
4. in der Abnahme der Kräfte des Pfarrers durch Krankheit oder Altersschwäche.

Diese Gegenstände wurden zusammengefaßt. Es wurden im ganzen sechs Kommissionen gebildet. Es kann nicht meine Aufgabe sein, die Verhandlungen vollständig wiederzugeben. Vielmehr will ich mich damit begnügen, die wichtigsten Punkte herauszuheben. Dabei schicke ich voraus, daß auf den Bericht der Kommission im Plenum in der Regel eine Aussprache folgte. Darauf formulierte der Präses Fragen, auf die mit Ja oder Nein zu antworten war. Diese Antworten galten als Beschlüsse der Synode.

Verhandelt wurde zunächst über die *Vorbildung der Kandidaten*. Wenn wir von den heutigen Verhältnissen ausgehen, vermögen wir die Aussprache jener

¹⁾ Anmerkung: Vgl. Bd. 19 S. 132—144.

Synode kaum zu verſtehen. Das knappe Jahrhundert, das ſeitdem verlaufen iſt, hat in dieſem Stück eine ganz außerordentliche Änderung herbeigeführt. Allerdings war damals bereits ein Univerſitätsſtudium gefordert, dem zwei Prüfungen zu folgen hatten. Für die praktiſche Vorbildung zwiſchen den Prüfungen gab es aber keinerlei Einrichtungen, für den Zeitpunkt der Prüfungen keinerlei Beſtimmungen. Es geſchah alſo ſehr oft, daß der Studioſus nach der Univerſitätszeit eine beliebige Friſt vorübergehen ließ, bevor er ſich zur Prüfung ſtellte. Die Kommiſſion wünſchte: Religionsunterricht auf Gymnaſien durch einen Geiſtlichen; möglicht genaue ſittliche Überwachung derjenigen Schüler, welche Theologie ſtudieren wollen; wobei jedoch die Zurückweiſung derer, „welche mannigfach gefehlt haben“, von den Theologieſtudien nicht ſtatthaft erſcheint; innige Verbindung der Theologieſtudierenden mit einem Univerſitätsprediger als Seelſorger, ohne jedoch bei Zulaffung zur erſten Prüfung die Beurteilung der Studierenden von einem Zeugnis des Univerſitätspredigers abhängig zu machen; Stellung der von der Univerſität Abgegangenen zur erſten Prüfung binnen einem Jahr. — Eine weitere Ausbildung durch Predigerſeminare erklärt die Kommiſſion nicht für durchführbar und nicht für praktiſch genug. Andere Mittel bei geringerem Koſtenaufwande ſeien vorzuſchlagen. Dieſe Mittel nannte ſie aber nicht. — Der Predigtamtskandidat ſolle drei Jahre als Hauslehrer fungieren, um pädagogiſche und Lebenserfahrungen einzusammeln, auch ſich etwas zu erſparen. Wolle er nicht Hauslehrer werden, ſo habe er ſich unter Aufſicht des Geiſtlichen, der Predigerkonferenz und des Superintendenten weiter auszubilden, nach drei Jahren aber ſich für wenigſtens ein Jahr unter die ſpezielle Aufſicht eines Geiſtlichen zu ſtellen, und zwar ohne Remuneration. Nach Verlauf dieſer Zeit habe er das zweite Examen abzuleiſten. Sein Aufenthalt im Hauſe des Geiſtlichen höre damit auf.

Darüber hinaus wurde in der Ausſprache vor allem auf die pädagogiſche Ausbildung der Kandidaten hingewieſen. Sie müßten als künftige Schulreviſoren tüchtig vorgebildet werden und dieſe Vorbildung durch ein pädagogiſches Examen nachweiſen, das mit einer der beiden theologiſchen Prüfungen zu verbinden ſei. Es könnte doch vorkommen, daß zwei Kandidaten ſich um ein Rektorat bewerben, der eine die Rektoratsprüfung beſtehe, der andere nicht; und daß beide nachher in derſelben Stadt amtierten,

der als tüchtig befundene als Rektor, der bei der Prüfung als untüchtig zurückgewiesene als Schulrevisor! Bemerkenswert ist, daß ein Deputierter den Wunsch aussprach, die zweite Prüfung möge vorzugsweise vor praktischen Geistlichen abgeleitet werden. Dieser Vorschlag fand aber „weniger“ Zustimmung. Allgemeine Zustimmung fand dagegen schließlich doch der Vorschlag, ein Landesseminar zur Vorbildung der Kandidaten zu Hilfspredigern einzurichten.

Ein zweites Thema der Verhandlung war die Anstellung von Kreis- und Lokaldiakonen. Dabei war nicht etwa an Diakone in dem Sinne, wie wir das Wort heute brauchen, gedacht, sondern an Vikare. Da damals die Regel war, daß der Kandidat der Theologie in eine Hauslehrerstelle ging, fehlte es an Vikaren. Da die Pensionsverhältnisse der Geistlichen außerordentlich unzureichend waren, also die Pastoren möglichst bis zu ihrem Tod im Amt belassen werden mußten, wurden Vikare zur Unterstützung der nicht mehr voll dienstfähigen Pastoren dringend benötigt. Die Provinzialsynode sprach sich einstimmig dafür aus, daß durch Anstellung von Kreis- und Lokalvikaren belasteten und schwachen Geistlichen, sowie auch den überbürdeten Superintendenten die nötige Erleichterung gewährt werde. Schwierigkeiten machte die Frage ihrer Ordination. Die Bedenken gingen darauf zurück, daß Ordination ohne Ausspruch auf eine bestimmte Pfründe unzulässig erschien. Man erwog dann, daß „gutgesinnte Privatpatrone“ wohl geneigt sein würden, den geistlichen Amtsgehilfen durch förmliche Vikation das Nachfolgerecht zu sichern und daß hinsichtlich der Stellen königlichen Patronats die Anwartschaft auf eine Stelle dieses Patronats zugesagt werden könne. Die anzustellenden Hilfsgeistlichen sollten dabei durch die betreffenden Patronate oder Gemeinden gewählt und berufen werden, so daß das Wahlrecht in keiner Weise berührt würde. Also Vikare cum spe succedendi! Ausführlich wurde die Frage der Aufbringung der Mittel für die in Aussicht genommene Zahl von 30 bis 50 Kreisdiakonen erwogen. Man dachte an eine Kirchenkollekte. 57 Synodale stimmten für die Einsammlung einer Kirchen- und Hauskollekte, die anderen dagegen. Die gesamte Synode sprach sich hoffnungsvoll dahin aus, daß die Mittel vom Schirmherrn der Kirche zu erbitten und zu erwarten seien. Sämtliche evangelische Geistliche sollten ferner nach Maßgabe ihrer Einkünfte und Vermögensumstände jährliche Beiträge zu einem Vikariatsfonds leisten. Für die Unter-

haltung der in der Diaspora tätigen Vikare ſollte der Guſtav-Adolfverein herangezogen werden. Die zu unterſtützenden Pfarrer oder ihre Hinterbliebenen ſollten den Diakonen freie Wohnung oder freie Koſt geben, wenn es die Verhältniſſe geſtatteten. Aus der Debatte iſt für die damaligen Verhältniſſe bemerkenswert, daß ein Synodaler die Meinung äußerte, man könne einen Pfarrvikar mit 150 Reichsthalern jährlich nicht befriedigen, zumal er ſich auch zu ſeiner Fortbildung die nötigen geiſtigen Mittel beſchaffen müſſe. Der Präſes aber bemerkte, daß das Verlangen größerer Summen die Gründung des Inſtituts der Kreisdiakone nur erſchweren oder gar verhindern werde.

Ziemlich ausführlich wurde auch über die Entlaſtung der Superintenden ten verhandelt. Es iſt kirchengeschichtlich immerhin bemerkenswert, welche Arbeiten damals von den Superintenden ten verlangt, von einzelnen Mitgliedern der Kommiſſion aber zu den fremdartigen und überflüſſigen Geſchäften gerechnet wurden: Anfertigung der jährlichen Bevölkerungsliſte (die Kommiſſion war der Meinung, daß dieſes Geſchäft dem Superintenden ten eine Überſicht des ſittlichen Zuſtandes ſeiner Diözese verſchaffe und deſhalb beibehalten werden möge); Einſendung der Kirchenkollekten; Geſchäfte für die Schullehrerwitwenkaſſe (nicht als fremdartig anzusehen); Verwaltung der Predigerwitwen- und Sterbekafſe; Einſendung der jährlichen Bautabelle über die Kirchen königlichen Patronats (von den königlichen Regierungen ſelbſt für unnötig erklärt); halbjährliche Einſendung der Konduitenliſte über die Kandidaten und jährliche Einſendung der Konduitenliſte über die Schullehrer; Designation der Pfarrereinkünfte bei Vakanz; Abhören der Probepredigten bei königlichen Patronatsſtellen (können nicht wegfällen); Ausnahme des Wahlprotokolls bei königlichen Patronatsſtellen (nicht zu entbehren); Abſchriftnehmung der in der Geſezſammlung und den Amtsblättern publizierten Geſetze (daſür genüge wohl eine bloße Notiz).

Die Kommiſſion verlangte ihrerſeits Vereinfachung der Geſchäfte, überhaupt ſeltenere Kirchen- und Schulviſitationen, Anſtellung eines Ephorie-Adjunkten und eine Remuneration für einen Schreibgehilfen. Der vierte Vorſchlag wurde einſtimmig angenommen. Der dritte wurde dadurch erledigt, daß man beſchloß, aus dem Kreiſe der Geiſtlichen könne ein Beiſitzer zum Helfer des Superintenden ten beſtimmt werden. Was die Kirchen- und Schul-

visitationen betrifft, so schlug ein Synodaler vor, eine doppelte Art von Visitationen einzurichten: Visitationen nach den bestehenden Verordnungen in Zwischenräumen von 5 bis 7 Jahren und Visitationen außerordentlicher Art nach dem Belieben des Superintendenten, einer Superrevision ähnlich. Solche außerordentlichen Visitationen wurden mit großer Stimmenmehrheit abgelehnt. Für die regelmäßigen Visitationen wurde ein größerer Zeitraum als der vorgeschriebene einstimmig verlangt. Auf einzelne Vorschläge über die Vereinfachung der Geschäfte einzugehen, würde keinen Wert haben.

Gerade im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die die Sonntagsfeier in unserer Zeit bedrücken, sind die Verhandlungen der Provinzialsynode über die Hebung der Sonn- und Festtagsfeier bemerkenswert. Die Synode war der Meinung, daß die Feier gegenwärtig dem hohen Zweck wenig entspreche. Zu den besonderen Uebelständen und Hemmnissen einer geregelten Sonn- und Festtagsfeier rechnete sie: die Abhaltung von Jahr-, Wochen- und Märkten an Sonn- und Festtagen; die sonntäglichen Kontrollversammlungen und Schießübungen der Landwehr; gerichtliche Auktionen und Steuerablieferungen; Jagden; die Arbeiten in den Fabriken und Werkstätten der Professionisten; die Schauspielvorstellungen in den ersten Tagen der hohen Feste; alle öffentlichen Bälle, Konzerte und sonstige geräuschvolle Lustbarkeiten, welche an den Vorabenden der Sonn- und Festtage, besonders auch am Silvestertag oder auch an den Sonntagen selbst veranstaltet werden; die Belastung der Fron- und Lohnarbeiter mit Arbeit in einem solchen Grade, daß sie zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten nur am Sonntage Zeit haben; die Stunden der Sonntagschulen, insofern diese mit den Stunden des Gottesdienstes kollidieren (dabei ist selbstverständlich nicht an Sonntagschulen im kirchlichen Sinne des Wortes gedacht); das Auszahlen der Wochenlöhne an den Vormittagen der Sonn- und Festtage. Wenn man diese Schilderung liest, ist man unwillkürlich geneigt, festzustellen, daß in Bezug auf die Sonntagsfeier manches seither nicht schlechter, sondern besser geworden ist. Ganz in die heutige Zeit fühlt man sich versetzt, wenn man die Ausführungen der Kommission zur Begründung liest. Sie sucht die Ursachen der betrübenden Erscheinungen vor allem in dem Unglauben und der Entfremdung von der Kirche, in dem Zwiespalt zwischen Schule einer- und der Kirche anderer-

seits oder zwischen Schule und Kirche; in der weltlichen, unchristlichen Erziehung der Jugend; in der Journalistik und Literatur der Gegenwart; in der modernen Philosophie; in dem Beispiel der Unkirchlichkeit seitens vieler höherer und mittlerer Staatsbeamten, nicht weniger Mitglieder sogenannter gebildeter Stände, mancher Kirchenpatrone und Kirchenkollegien; in den schlechten und anstößigen Zuständen mehrerer Kirchen; in der sorgenvollen und gedrückten Lage nicht weniger Geistlichen und in der tadelnswerten Art und Weise gewissenloser Prediger und Schullehrer hinsichtlich ihrer Tätigkeit bei den Gottesdiensten und ihrer häuslichen Feier der Sonn- und Festtage. Es wurde der Antrag gestellt, daß alle die Sonn- und Festtagsfeier betreffenden Gesetze aufs neue zusammengestellt und in Erinnerung gebracht werden sollten. Die Synode entschied mit großer Mehrheit gegen diesen Antrag. Dagegen wurde einstimmig beschlossen, daß die Behörden zu bitten seien, mehr als seither auf die Befolgung der bereits vorhandenen Verordnungen durch die betreffenden Polizeibehörden achten zu lassen. Ganz wie heute!

Darüber hinaus brachte die Kommission eine große Reihe positiver Vorschläge, die sich mit der Sonntagsfeier beschäftigten. Die konfirmierte Jugend sollte durch sorgfältigere kirchliche Pflege, namentlich kirchliche Katechisation, stärker beeinflusst werden. Eine Nötigung der Jugend zur Teilnahme an der sonntäglichen Katechisation lehnte die Mehrheit der Synode ab. Eine Minderheit aber erachtete eine gesetzliche Bestimmung darüber für sehr nötig, daß auch die aus der Schule schon Entlassenen, Unverheirateten beiderlei Geschlechts genötigt werden sollten, bis zu ihrem 17. oder 18. Lebensjahr an den sonntäglichen Katechisationen teilzunehmen. Denn die herzlichsten Ermahnungen würden solange vergeblich bleiben, bis sie durch eine gesetzliche Bestimmung unterstützt würden. Bei dieser Gelegenheit wies ein Synodaler zur Rettung der Ehre Schlesiens auf den fleißigen Besuch der kirchlichen Katechisationen im Delsler Kirchenkreise hin. An diese Debatte schloß sich eine Auseinandersetzung über das Konfirmationsalter. Es wurden Stimmen laut, die eine Hinausschiebung der Konfirmation über das übliche Alter hinaus empfahlen. Doch blieben diese Stimmen in der Minderheit.

Auch gottesdienstliche Fragen kamen bei dieser Gelegenheit zur Sprache. Ich nenne einige Themata, die in der Erörterung berührt wurden: Vermehrung und Verbesserung

der liturgischen Stücke und Formulare bei aller Freiheit im Gebrauch derselben; Hebung des liturgischen Chorgesanges; größere Teilnahme der Gemeinde an den Responsorien; Freiheit des Geistlichen zur Ergänzung der Formulare der Agende. Schließlich wurde beschlossen, daß die Agende nicht sowohl durch die Behörden, als vielmehr durch den Geistlichen selbst im Sinne des Evangeliums und in Übereinstimmung mit dem gesamten Inhalt derselben vervollständigt und dem Geistlichen die Art und Weise, wie er die Teilnahme der Gemeinde an der Liturgie zu befördern habe, zu überlassen sei.

über die Verhandlungen zur Gesangbuchfrage gehe ich hier hinweg. Dagegen möchte ich erwähnen, daß der Perikopenzwang zum Gegenstand der Verhandlungen gemacht wurde. Ein Synodaler erklärte den Perikopenzwang, wie er z. B. mit Ausnahme außerordentlicher Gelegenheiten in Breslau bestehe, für bedenklich. Ein anderer vertrat die Ansicht, daß die Freiheit, selbst die Texte zu wählen, oft in die größte Verlegenheit setzen müsse. Beschlossen wurde, bei den Behörden den Antrag zu stellen, daß neben den seitherigen Perikopen ein zwei- oder dreijähriger Kursus von Predigttexten unbeschadet der evangelischen Freiheit formuliert werden solle. Mit der Gründung von Volks- und Dorf-Bibliotheken erklärte die Synode sich einverstanden. Zu längeren Auseinandersetzungen führte ein Vorschlag über die Einführung von Wochengottesdiensten, Bibel- und Missionsstunden. Die Kommission hielt es für zweckmäßig und wünschenswert, daß in den von der Kirche entfernter liegenden Teilen einer Pfarodie in jedem Jahre mehrere Male Gottesdienst mit Abendmahlsfeier für alte und schwache Personen gehalten werde. Die Abhaltung solcher Andachten sollte nicht den Schullehrern überlassen werden. Die Einführung von Wochengottesdiensten wurde allgemein nicht für wünschenswert erachtet, obwohl ein Teil der Synode der Meinung war, daß diese Gottesdienste auf dem Lande günstigen Erfolg finden würden. Höchst bemerkenswert war die Debatte über außerkirchliche Erbauungsstunden. Die einen betonten die Gefahren solcher Stunden; der Präses seinerseits sprach sich für die Erteilung der Erlaubnis zu ihrer Abhaltung aus, aber unter der Aufsicht der Geistlichen. Die Versammlung entschied in seinem Sinne. Wir müssen dabei daran erinnern, daß in den Jahren vorher die separatistischen

Bestrebungen der Amlutheraner in Schlesien zu großen Schwierigkeiten geführt hatten.

Ich übergehe die Verhandlungen über minder wichtige Gegenstände, wie z. B. über die Behandlung eines Christen, der sich dem Judentum zuzuwenden beabsichtigt, und begnüge mich, die außerordentlich wichtige Auseinandersetzung über die Frage einer Verfassung für die evangelischen Gemeinden und die evangelische Kirche zu besprechen.

Die Frage wurde aufgeworfen, ob eine Kirchengemeindeordnung im Sinne der Presbyterialverfassung wünschenswert sei. Die Meinungen gingen weit auseinander. Einige Mitglieder waren der Ansicht, daß die schon bestehenden (vom Patron und vom Pastor bestellten) Kirchen- und Schulvorsteher das Organ bleiben müßten, dessen sich der Geistliche für die inneren Angelegenheiten der Gemeinde zu bedienen habe. Andere bejahten aus innerster Überzeugung die Notwendigkeit einer Kirchengemeindeverfassung. Sie wiesen darauf hin, daß neue Kräfte für den Geistlichen aus der Gemeinde selbst gewonnen werden müßten. Den meisten Gemeindegliedern fehle der kirchliche Gemeingeist. Er werde durch eine Gemeinderepräsentation belebt werden. An Einwendungen fehlte es nicht. Die Gemeinden seien nicht reif, der Geistliche gerate in eine beschwerliche Stellung; eine Gemeindeverfassung habe etwas Katholisches; ein autorisiertes Organ, das mit dem Geistlichen zugleich die Seelsorge betreibe, sei bedenklich; Selbstüberhebung, Hochmut, Neid und Mißgunst würden unter den Gemeindegliedern befördert werden. Falls etwa der Geistliche das Gemeindeorgan zu wählen habe, würde aller Haß auf ihn fallen. Die überaus reichhaltige Aussprache führte endlich zu folgenden Beschlüssen. Das Bedürfnis nach Bildung eines Organs zur Regelung der kirchlichen Gemeindeverhältnisse wurde (mehrstimmig) als allgemeines anerkannt. Die Frage, ob diesem Bedürfnis abgeholfen werde, wenn eine Kirchengemeindeverfassung, sei es die rheinisch-westfälische oder irgend eine andere, von oben her gegeben würde, wurde einstimmig mit Nein beantwortet. Dagegen wurde es (mehrstimmig) als zweckmäßig anerkannt, daß es dem Ermessen des Geistlichen, der die Verhältnisse und Bedürfnisse seiner Gemeinde am besten kenne, anheim zu geben sei, die Regelung der Kirchengemeindeverhältnisse durch freie Bildung eines solchen Organs anzubahnen. Bei Bildung dieses Organs sei an das

Bestehende anzuknüpfen, in der Hoffnung, daß sich daraus zu seiner Zeit eine vollendetere Verfassung entwickeln werde. Also eine halbe, zaghafte Lösung!

Auch über die Notwendigkeit einer Verfassung für die Kirche wurde des längeren verhandelt. Aus der Debatte sind manche Einzelheiten von hohem Wert. D. Hahn sprach als seine Überzeugung aus, daß in der evangelischen Kirche eine angemessene Verfassung nottue. Mehrere Deputierte wiesen auf die von der römischen Kirche her drohenden Gefahren hin. Als mißlich wurde bezeichnet, daß alles von oben abhängt. Erinnert wurde an das Verbot der Feier des Epiphaniastestes bei zehn Reichstalern Strafe und an die wiedergeschenkte Feier des Reformationsfestes. Es könne vielleicht die Zeit kommen, wo auch die Feier des Reformationsfestes bei zehn Reichstalern Strafe verboten werde. Der Staat sei nicht evangelisch, nicht katholisch. Er müsse daher der evangelischen Kirche eine gewisse Selbständigkeit einräumen. Die gebildete Laienwelt könne die Kirche nicht mehr finden, weil sie keine Gestalt habe. Würde sie einen Leib erhalten, dann würden sich auch die Laien mit neuer Liebe der Kirche wieder anschließen. Dem erwiderte ein anderer, das Selbstregiment habe noch nie ein allgemeines, sachliches Interesse erregt, sondern nur Parteigeist. Ein anderer fand in den auf Selbstregierung abzielenden Bestrebungen die Vertretung eines republikanischen Prinzips, welches er auf dem politischen wie auf dem kirchlichen Gebiet aus historischen und psychologischen Gründen perhorresziere. Ihm wiederum entgegnete ein anderer, daß es niemand einfallen werde, eine republikanische Verfassung für die Kirche zu wünschen. Auch auf Bayern wurde hingewiesen; die evangelische Kirche würde dort von der katholischen bereits verzehrt worden sein, wenn sie keine Verfassung hätte. Es kam endlich zu folgenden **Beschlüssen**: Die Versammlung erkannte die „Wünschenswürdigkeit“ und Notwendigkeit einer der Idee und den gegenwärtigen Bedürfnissen der Kirche angemessenen Ordnung an, weil sie dadurch ihre Einheit und volle Kraft, deren sie so sehr bedürfe, wiedergewinnen werde (einstimmig). Die Versammlung stimmte für eine Konsistorialverfassung mit erweiterter Vollmacht neben beratenden Synoden, welche das Recht haben sollten, die Kirche in ihren heiligsten Interessen zu vertreten (einstimmig). Die Synode erbat einen Entwurf zu einer Kirchenordnung von oben herab. Er sollte den künftig zu berufenden, aus Geistlichen und Laien zu-

fammengeſetzten Synoden zur Beratung vorgelegt werden (faſt einſtimmig).

Man wird urtheilen müſſen, daß allein durch dieſe Beſchlüſſe die Provinzialsynode hiſtoriſche Bedeutung erlangt hat. Vergewiſſen wir nicht, daß die Synode ſich lediglich aus Geiſtlichen zuſammensetzte und ihr Präſes der vom König ernannte Generalſuperintendent war, und daß dieſer Präſes ſich ſelbſt für die Nothwendigkeit einer Verfaſſung ausgeſprochen hat! Bedenkt man dies, ſo wird man urtheilen müſſen, daß auch in der ſchleſiſchen Geiſtlichkeit damals die Anſicht allgemein war, daß in der biſherigen Weiſe nicht weiter gearbeitet werden konnte, ſondern daß der Erlaß einer Verfaſſung eine unbedingte Nothwendigkeit geworden war. Das war im Jahre 1844. Noch etwa drei Jahrzehnte hat es gedauert, bis endlich eine Verfaſſung in Kraft treten konnte. Ein langſamer und mühsamer Weg iſt es geweſen, den die kirchliche Verfaſſung zu nehmen hatte!

Zum Schluß möchte ich nur noch darauf hinweiſen, daß die Protokolle der Provinzialsynode von 1844 nicht bloß in den Berichten über die Verhandlungen, ſondern auch in einer Reihe von ausführlicheren Gutachten und Erklärungen wertvollſtes Material für die ſchleſiſche Kirchengichte enthalten. Die Meinungen über die Verfaſſungsfrage ſind auf Grund der Anträge und Vorſchläge aus den Kreisſynoden in einer fünf Quartseiten umfaſſenden Denkschrift zuſammengeſtellt. Ein Promemoria, die ſchleſiſche Zehntverfaſſung betreffend, ſowie eine andere Denkschrift über die Rückgaben der Kirchen, ſamt Kirchen- und Pfarrgut in den erloſchenen katholiſchen Parochien Schleiſiens an die betreffenden evangeliſchen Gemeinden enthalten wertvolles Material. Auch ſonſt ſind mancherlei höchſt merkwürdige und intereſſante Daten mitgeteilt.

Der mir vorliegende Band enthält übrigens nicht bloß die ſchleſiſchen Protokolle, ſondern auch die über die übrigen Synoden der öſtlichen Provinzen Preußens. Der ganze Band iſt eine hervorragende Quelle zur Geſchichte des kirchlichen Lebens des 19. Jahrhunderts.

D. Dr. Schi an, Breslau.